

**Pflichtenheft  
Kommission Leben im Alter**

vom 19. Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Mitglieder .....	3
Art. 3	Arbeitsweise .....	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 5	Rechtsschutz.....	4
Art. 6	Amtsgeheimnis.....	4
Art. 7	Inkrafttreten .....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Kommission Leben im Alter folgendes Pflichtenheft.

#### **Art. 1 Zweck**

Die Kommission Leben im Alter befasst sich mit der Umsetzung des Altersleitbildes der Gemeinde Alpnach.

#### **Art. 2 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die zuständige Departementsleitung des Einwohnergemeinderates hat von Amtswegen den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Gesellschaft und Gesundheit übernimmt die Protokollführung und nimmt mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Fachpersonen oder Seniorinnen oder Senioren mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **Art. 3 Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Kommission wird, so oft es die Geschäfte erfordern, zu einer Sitzung einberufen, jedoch mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit der Departementsleitung die Traktandenliste.

<sup>3</sup> Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist. Die Fachstelle Gesellschaft und Gesundheit führt die Pendenzenliste.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Grundlagen für die Tätigkeiten der Kommission Leben im Alter bildet das Altersleitbild inklusive Massnahmenplan. Die Kommission ist in erster Linie ein Gremium mit beratender Funktion.

Die Kommission

- a) prüft die vorgeschlagenen Massnahmen des Altersleitbildes und plant die Ausführung in Absprache mit dem Einwohnergemeinderat
- b) nimmt Anliegen und neue Tendenzen der Alterspolitik auf und prüft deren Umsetzung
- c) unterstützt und berät den Einwohnergemeinderat bezüglich Altersfragen
- d) nimmt die Anliegen der älteren Menschen auf und setzt sich dafür ein
- e) pflegt und koordiniert die Altersarbeit in der Gemeinde
- f) unterstützt die Vernetzung der Institutionen, die in der Altersarbeit tätig sind
- g) regt an zur Gesundheitsprävention für Seniorinnen und Senioren
- h) fördert die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am Gemeindeleben
- i) kann beratend beigezogen werden hinsichtlich Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauprojekten
- k) informiert die Öffentlichkeit in Absprache mit dem Einwohnergemeinderat
- l) überprüft in regelmässigen Abständen den Inhalt des Altersleitbildes und arbeitet bei der Überarbeitung mit
- m) kann weitere Aufgaben vom Einwohnergemeinderat übernehmen

#### **Art. 5 Rechtsschutz**

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

#### **Art. 6 Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup>Für die Kommission Leben im Alter gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden.

<sup>3</sup>Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet die Departementsleitung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft der Kommission Leben im Alter tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Alpnach Dorf, 19. Februar 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident  
Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber  
Gregor Jurt